

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 6

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Basel. - Schriftleiter Dr. Hans Oehler.
Bezugspreis Fr. 16.— für das Ganzjahr; Fr. 4.25 für das Vierteljahr. Einzelhefte Fr. 1.50.
Über die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bezug durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag Zürich, Steinhalbenstr. 66. Die Bestellung beim Verlag erfolgt am besten durch Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung V 5125, Basel.
Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

September 1921

Hest 6

Zur Revision der Niederlassungsverträge.

Von

Professor Walter Burckhardt - Bern.

Trotz der außergewöhnlich starken Ueberfremdung der Schweiz und der Rückständigkeit ihres Einbürgerungsrechtes begegnen die von den Einsichtigsten empfohlenen Vorschläge zur Erleichterung der Aufnahme ins Schweizerbürgerrecht starkem Widerstreben; es berührt weite Kreise unshypathisch, daß wir ganze Kategorien von Ausländern, gewissermaßen in Bausch und Bogen als Schweizerbürger erklären sollen, lediglich weil sie oder ihre Eltern sich eine längere Zeit bei uns aufgehalten haben. Und doch läßt sich die Gefahr einer so starken ausländischen Bevölkerung, wie wir sie jetzt haben, nicht verkennen und läßt sich auch nicht leugnen, daß es keinen vernünftigen Sinn hat, Ausländer, die sich dauernd bei uns niedergelassen haben, die tatsächlich unserm Lande angehören, unser Leben leben und deren Töchter unsere Söhne heiraten, die tatsächlich auch nicht mehr weg zu bringen sind, auf Generationen hinaus vom Landrecht auszuschließen. Ausländerfamilien, die einmal dauernd in der Schweiz niedergelassen sind, müssen auch einmal zu Schweizerbürgern gemacht werden, nicht nur wenn sie es wollen und bezahlen können, sondern auch weil es im allgemeinen Interesse des Landes selbst ist. Nicht gegen diesen berechtigten Grundgedanken richtet sich wohl der Widerstand der Gegner der Zwangseinbürgerung, sondern gegen eine damit verbundene ungewollte Folge, die sich aus der Verbindung dieser Zwangseinbürgerung mit unserer bisherigen Niederlassungspolitik ergibt.

Jene zahlreichen Gegner der Einbürgerungsreform empfinden es, wie mir scheint (vielleicht ohne sich dessen immer klar bewußt zu werden), als einen unerträglichen Zwang, daß die Ausländer nach Belieben darüber entscheiden können, ob sie sich in der Schweiz oder anderwärts niederlassen wollen, und daß wir dann von gesetzeswegen gezwungen sein sollen, sie ins Bürgerrecht aufzunehmen, wenn sie lange genug hier gewohnt haben. „Wenn sich die Freiheit der Niederlassung auf Grund der Verträge oder des allgemeinen Völkerrechts nicht einschränken läßt, so wollen wir wenigstens nicht